

## MERKBLATT zur Berechnung des Elterneinkommens

### Einkommen

Einkommen sind alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkommen)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Renten bzw. Pensionen
- Überschuss der Einnahmen aus Werbungskosten

Weiterhin werden sonstige Einkünfte berücksichtigt z.B.:

- steuerfreie Einkünfte
- Ehegattenunterhalt
- Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld (abzüglich 300 € Sockelbetrag bei Elterngeld basis/150 € bei Elterngeld plus)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs

Grundlage zur Berechnung der Elternbeiträge ist das Gesamtbruttoeinkommen (inkl. steuerfreies Einkommen).

Kindergeld ist anrechnungsfrei.

Die jeweilig erforderlichen Nachweise entnehmen Sie bitte den Hinweisen der verbindlichen Erklärung.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus den einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

### Nachweis des Einkommens

Bei der Berechnung des Elterneinkommens ist grds. das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides und der Gehaltsabrechnung aus Dezember nachzuweisen.

**Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Monatseinkommen im laufenden Kalenderjahr geändert hat. Dies geben Sie dann bitte in der Erklärung an und reichen aktuelle Einkommensnachweise ein.**

Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wurde.

Zur endgültigen Ermittlung des Elternbeitrages wird eine rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen. Ergibt sich hieraus eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung wird der Elternbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr neu festgesetzt.

### Alleinerziehende

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen für das Kind. Bitte zum Nachweis der Unterhaltszahlungen entsprechende Bescheide oder Kontoauszüge vorlegen.

## **Paritätisches Wechselmodell**

Lebt das Kind bei beiden, voneinander getrenntlebenden Elternteilen, zu gleichen Teilen, wird der Elternbeitrag entsprechend des gesamten Einkommens beider Elternteile festgesetzt.

## **Beamte, Richter, Soldaten und Mandatsträger**

Bezieht ein Elternteil oder beide Elternteile Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund der Ausübung eines Mandates, ist dem ermittelten Einkommen nach § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

## **Bereinigung des Einkommens**

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

Weiterhin werden Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt. Sofern diese den Pauschalbetrag von 1.200,00 € übersteigen, muss dies durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen werden.

Ebenfalls werden Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen (Vorlage Steuerbescheid ist hierfür erforderlich).

## **Geschwisterbeitrag**

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß der Satzung festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

## **Beitragsfreie Jahre**

Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, sind ab Beginn desselben Kindergartenjahres bis zur Einschulung (i.d.R. letzten beiden Kindergartenjahre) für die Inanspruchnahme von einem Angebot in Kindertageseinrichtungen beitragsfrei.

## **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen Jahreseinkommen (siehe Punkt: Einkommen).

Von der Elternbeitragspflicht befreit (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGG VIII) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges, Empfänger folgender Leistungen:

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
- c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen.